

## Verhandelt

zu Berlin

am 04. Oktober 1996

Vor dem unterzeichneten Notar

**Dr. Dieter Latzel**

in 10719 Berlin, Meinekestraße 26

erschieden heute

der Kaufmann Herr Wolfgang Trevisany,  
Auerstr. 44, 10249 Berlin.

Wird der Notar durch seinen amtlich bestellten Vertreter vertreten, so ist nachstehend statt "Notar" jeweils "Notarvertreter" zu lesen, sofern nicht der Notar selbst gemeint ist.

Der Erschienenene ist dem Notar persönlich bekannt.

Der Erschienenene erklärte, daß er seine nachstehenden Erklärungen nicht im eigenen Namen, sondern in seiner Eigenschaft als alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der

"Baupro" Bauprojekt und ✓  
Grundstücksgesellschaft mbH,  
Auerstr. 44. 10249 Berlin,

mit Wirkung für diese abgebe.

Der Notar bescheinigt aufgrund heutiger Einsicht in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (HRB 39555), daß der Erschienenene als alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer zur alleinigen Vertretung der "Baupro" Bauprojekt und Grundstücksgesellschaft mbH berechtigt ist.

Im folgenden wird die von dem Erschienenenen vertretene "Baupro" Bauprojekt und Grundstücksgesellschaft mbH "der Grundstückseigentümer" genannt.

Der Grundstückseigentümer erklärte:

I.

Der Grundstückseigentümer wird eingetragener Eigentümer des in Potsdam, Lennéstraße 43 belegenen, im Grundbuch des Amtsgerichts Potsdam von Potsdam, Blatt 7027 unter lfd.-Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses (Flur 23 Flurstück 478) mit einer grundbuchmäßigen Größe von 484 qm eingetragenen Grundstückes werden.

Für den Grundstückseigentümer ist in Abt. II des Grundbuches eine Auflassungsvormerkung eingetragen.

II.

In der Urkunde vom 20.06.1996 (UR Nr. 514/1996 des amtierenden Notars) - nachfolgend "Bezugsurkunde" genannt - hat der Grundstückseigentümer das Eigentum an dem Grundstück gemäß § 8 des Wohnungseigentumsgesetzes in 14 Wohnungen- bzw. Teileigentumsrechte aufgeteilt sowie eine Gemeinschafts- und Verwaltungsordnung für das zukünftige Rechtsverhältnis der Wohnungs- und Teileigentümer festgelegt.

Der Inhalt der Bezugsurkunde ist dem Erschienenen bekannt. Auf diese Urkunde wird verwiesen. Auf das Verlesen und Beifügen der Bezugsurkunde als Anlage zu dieser Urkunde wird gem. § 13 a) BeurkG verzichtet. Der Notar belehrte über die Bedeutung des Verweizens.

Der Teilung des Grundstücks in Wohnungs- und Teileigentumsrechte sind als sogenannter vorläufiger Aufteilungsplan Bauzeichnungen vom 18.06.1996 zugrunde gelegt und der für das Grundbuchamt bestimmten Ersten Ausfertigung der Bezugsurkunde (UR Nr.

514/1996 des amtierenden Notars ) als Anlagen beige-  
fügt worden.

### III.

Nummehr liegt die Abgeschlossenheitsbescheinigung  
der Stadt Potsdam - Bauaufsichtsamt - mit dem Zei-  
chen: 01746-96-36 vom 13.08.1996 für das in Ziffer  
I genannte Grundstück vor.

Aus dieser Abgeschlossenheitsbescheinigung geht  
hervor, daß die aus dem zu ihr gehörenden, mit  
Prüfvermerk vom 13.08.1996 versehenen Aufteilungs-  
plan ersichtlichen, mit den Ziffern 1 bis 14 be-  
zeichneten Wohnungen in dem bestehenden Gebäu-  
de in sich abgeschlossen sind.

Der Aufteilungsplan, auf den in der Abgeschlos-  
senheitsbescheinigung Bezug genommen wird, besteht aus  
3 Bauzeichnungen, die jeweils mit dem Prüfvermerk  
des Bauaufsichtsamts vom 13.08.1996 versehen worden  
sind (Grundrisse, 2. Obergeschoß, Ansicht+Schnitt),  
sowie einem Auszug aus der Flurkarte.

Die vorgenannte Abgeschlossenheitsbescheinigung und  
der zu ihr gehörende, aus den vorgenannten Bau-  
zeichnungen bestehende Aufteilungsplan werden der  
für das Grundbuchamt bestimmten Ersten Ausfertigung  
dieser Urkunde als Anlagen beigelegt.

Die Abgeschlossenheitsbescheinigung wurde verlesen.  
Die vorgenannten Bauzeichnungen wurden dem Betei-  
ligten zur Durchsicht vorgelegt und von ihm als in-  
haltlich bekannt genehmigt.

Der Grundstückseigentümer stellt hiermit fest, daß die aus den vorgenannten Bauzeichnungen ersichtlichen Wohnungen bzw. die nicht zu Wohnzwecken dienenden Räume identisch sind mit denjenigen Wohnungen bzw. nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen, die sich aus dem vorläufigen Aufteilungsplan im Sinne der Bezugsurkunde (UR-Nr. 514/1996 des amtierenden Notars) ergeben.

Der Grundstückseigentümer macht hiermit die vorgenannte Abgeschlossenheitsbescheinigung und den zu ihr gehörenden Aufteilungsplan, bestehend aus den vorgenannten, mit dem Prüfvermerk des Bauaufsichtsamts vom 13.08.1996 versehenen Bauzeichnungen zur Grundlage und zum Inhalt der Teilung des Grundstücks in die Wohnungs- und Teileigentumsrechte gemäß der Bezugsurkunde (UR-Nr. 514/1996) und wiederholt hiermit vorsorglich die in § 19 der Urkunde UR Nr. 514/1996 gestellten Grundbuchanträge.

#### IV.

Der Grundstückseigentümer trägt die Kosten dieser Urkunde und ihrer grundbuchlichen Durchführung.

Das Protokoll ist dem Erschienenen von dem Notar  
nämigt und eigenhändig unterschrieben worden:

vorgelesen, von dem Beteiligten

*Aufg. Karsch*

*M. Karsch, Notar.*

L.S.

| Kostenberechnung   |            |        |
|--------------------|------------|--------|
| §§ 141, 154 KostO  |            |        |
| Wert: DM           | 129.500,00 |        |
| 32 x 42            | DM         | 320,00 |
| Gühr §§ 58, 59     | "          |        |
| \$ 150             | "          | 20,00  |
| elagen §§ 136, 152 | "          | 12,00  |
| ten §§ 137, 152    | "          | 10,00  |
| Auflagen §§ 137 ff | "          |        |
|                    | DM         | 362,00 |
| er (MWS)           | 15 %       | 54,30  |
|                    | "          |        |
| zusammen           | DM         | 416,30 |

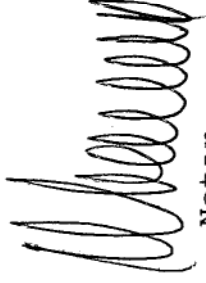
*Dr. Latzel*, Notar

Vorstehende Verhandlung wird hiermit zum ersten Male ausgefertigt und diese Ausfertigung, die mit der Urschrift der Urkunde wörtlich übereinstimmt, der

"Baupro" Bauprojekt und Grundstücksgesellschaft mbH, Auerstraße 44, 10249 Berlin

erteilt.

Berlin, 04.10.1996



Notar  
(Dr. Latzel)

